

Vollzug der Wassergesetze;

Grundwasserabsenkung während der Herstellung des Bauwerkes M-63 im Zuge des Ersatzneubaus des Teilungswehres Mindelzell durch die Firma TERRA Umweltservice GmbH & Co. KG, Schrobenhausen

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Ermittlung einer etwaigen Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Merkmale des Vorhabens:

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, ist derzeit in der Umsetzung des Hochwasserschutzes für die Gemeinde Ursberg, Ortsteil Mindelzell. Die Bauausführung am Teilungswehr Mindelzell erfordert Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserspiegels an fünf Standorten. Hierzu wurden von der beauftragten Baufirma (Fa. TERRA Umweltservice GmbH & Co. KG, Schrobenhausen) wasserrechtliche Anträge gestellt. Zu den beiden maßgeblichen umweltrelevanten Grundwasserentnahmestellen zählen die Bereiche um Bauwerk M-63 mit einer Entnahmemenge von rd. 120.000 m³ und der Mindelschwelle mit einer Entnahmemenge von rd. 22.000 m³. Der Betrieb dieser Bauwasserhaltungen überschneidet sich um eine Woche, d. h. hier ist temporär in der Summe eine Gesamtentnahmemenge von 142.800 m³ bzw. einer Menge von 490 m³/h zu rechnen.

Zeitlich entkoppelt dazu werden an drei weiteren Standorten Bauwasserhaltungen eingerichtet. Hinsichtlich der Entnahmemenge fallen diese gegenüber den beiden oben genannten nicht ins Gewicht und spielen daher eine untergeordnete Rolle. Die Haltungen an den Bauwerken M-20 und M-70 werden teilweise zeitgleich betrieben.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens hat das Landratsamt Günzburg nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - durch eine allgemeine Vorprüfung (§ 7 UVPG - mit der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Die vom Landratsamt Günzburg durchgeführte Vorprüfung ergab, dass das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung von § 7 UVPG und den Kriterien in der Anlage 3 zum UVPG keine erheblich nachteiligen Auswirkungen hat, die bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe für das Nicht-Bestehen einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung im konkreten Fall:

Im Wasserrechtsverfahren wurden Unterlagen zur Umweltverträglichkeits-Vorprüfung zu den verfahrensgegenständlichen Maßnahmen vorgelegt und vom Landratsamt Günzburg in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden geprüft. Es wurden unter anderem folgende für den konkreten Einzelfall einschlägige wesentliche Kriterien, Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie Vorkehrungen in die Bewertung einbezogen.

Standort des Vorhabens: (wesentliche Kriterien)

- Die Flächen im Mindeltal unterliegen einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung in Form von Grünlandnutzung und Ackerbau. Erhebliche Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit der Flächen in der Umgebung des Teilungswehres sind kurz- noch langfristig zu erwarten.
- Südwestlich der fünf Bauwasserhaltungen befinden sich zwei landwirtschaftliche Lagerstätten (Scheunen). Diese fallen nicht in den Bereich der zu erwartenden Absenktrichter. Zu den sonstigen Sachgütern können die bestehenden baulichen Einrichtungen am Teilungswehr gezählt werden. Diese sind jedoch Gegenstand der Baumaßnahmen und bedürfen keiner weiteren Betrachtung. Daher sind mit Sicherheit erheblichen Auswirkungen auf Sachgüter auszuschließen.

- Auf der Mindelinsel angrenzend an das Bauwerk M-20 stockt gemäß Bestandserhebung nach BayKompV ein Weichholzuwald alter Ausprägung. Im Zuge der Baufeldfreimachung waren bereits Rodungen notwendig. Die maßgeblichen Bauwasserhaltungen am Bauwerk M-63 und der Mindelschwelle tangieren lt. Dr. Ebel & Co (2021) den Auwaldbestand nicht. Es wird angestrebt, den Wasserstand im Bauwerksgraben bis zur Betonage über der natürlichen Standardrohrspiegelhöhe zu halten. Daher sind lt. Dr. Ebel & Co. (2021) keine Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse zu erwarten.
Darüber hinaus bleibt grundsätzlich zu sagen, dass das Wassersystem des Auwalds im Jahresverlauf und über die Jahre hinweg regelmäßig starken Wasserspiegelschwankungen unterliegt. Während des Zeitraums der Haltung im Spätherbst wäre im Normalfall mit keinen maximalen Niedrigwasserständen zu rechnen, auf die sich zusätzliche kleinere Wasserentnahmen in umweltrelevantem Umfang ausgewirkt hätten. Die Grundwasserentnahme am Bauwerk M-20 löst keine erheblichen Umweltauswirkungen auf den verbleibenden Auwaldbestand aus.
- Das Vorhaben liegt am Rande des SPA-Gebietes „Mindetal“ (7828-471), das u. a. ein bedeutendes Wiesenbrütervorkommen aufweist. Östlich des Vorhabens verläuft die Grenze der sogenannten Wiesenbrüterkulisse Bayerns. Die Baumaßnahme findet während der Herbst-Wintermonate und damit außerhalb der Brutzeit statt. Indirekte Beeinträchtigungen von Habitatsstrukturen oder erhebliche Störwirkungen durch die Wasserentnahme sind nicht zu prognostizieren. Zusätzliche oder neue erhebliche Umweltauswirkungen auf die Vogelarten nach Anhang 1 VRL und Wiesenbrütergebiete sind mit Sicherheit auszuschließen.
- Das Vorhaben liegt am Rande des SPA-Gebietes „Mindetal“ (7828-471), das u. a. ein bedeutendes Bodenbrütervorkommen aufweist. Gemäß Managementplanung für das Gebiet befindet sich das Vorhaben außerhalb von Kernlebensräumen bzw. Schwerpunkten für die Maßnahmenumsetzung. Störwirkungen durch Lärm und visuelle Effekte gehen nicht über den bereits planfestgestellten Umfang hinaus. Änderungen der bestehenden Habitateigenschaften durch die lokal begrenzten Bauwasserhaltungen sind mit Sicherheit auszuschließen. Zusätzlich oder neue umwelterhebliche Auswirkungen auf das SPA-Gebiet sind auszuschließen.
- Die Mindel gilt als überregionale Verbundachse für Gewässer und Feuchtgebiete laut ABSP. Die Bauwasserhaltungen stehen den Zielen eines Erhalts und einer Optimierung der überregional bedeutsamen Lebensräume sowie einer Biotopverbundachse nicht entgegen. Es erfolgen weder kurz- noch langfristig relevante Beeinträchtigungen abiotischer Standortfaktoren sowie den hydrologischen Verhältnissen.
- Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Südliche Mindelau“ (LSG 00496.01). Gemäß dem Schutzzweck sind „1. im mittleren Laufabschnitt einen Teil der Altaue mit ihren Auwaldresten, Altwässern und Freiflächen zu erhalten und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern und 2. die aue-typischen Grundwasserverhältnisse, insbesondere Grundwasserstand und –abfluss, sowie ein ungestörtes Relief und eine ebensolche Bodenschichtung und Lebensgrundlagen für die typische Lebensgemeinschaft, darunter auch seltene und bedrohte Pflanzen und Tiere zu sichern“.
Die prognostizierten Grundwasserveränderungen durch Dr. Ebel & Co. im Bereich der Bauwerke M-63, Mindelschwelle, M-20, M-70 und M-41 beschränken sich auf Bereiche innerhalb des Baukorridors. Dieser zeichnet sich bereits durch den vorangegangenen Baubetrieb durch Veränderungen des Vegetationsbestands und der Bodenoberfläche aus. Damit löst die Bauwasserhaltung an M-20 keine Beeinträchtigung weder des Auwaldes noch der Grundwasserverhältnisse aus.
Gemäß Datenauswertung der nächstgelegenen Grundwassermessstelle in Tiefenried liegen jahreszeitliche Schwankungen des Grundwasserstandes bzw. über die Jahre hinweg vor. Die maximalen Absenkungen durch die Wasserentnahme bewegen sich dabei in der Größenordnung der regelmäßigen Schwankungen des Grundwasserstandes. Damit sind weder lang- noch kurzfristig erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, die über den Status quo in relevantem Umfang hinausgehen.
Das Vorhaben steht den Schutzgebietszwecken nicht entgegen.
- Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG/Art. 23 BayNatSchG sind vorhabensbedingt nicht betroffen.

Unmittelbar im Vorhabensumgriff für das Teilungswehr Mindelzell befinden sich biotopkartierte Gewässer-Begleitgehölze an der Mindel und Kleiner Mindel südlich der Ortsverbindungsstraße GZ 12 (7728-0005-008 und 7728-0005-009) mit Schutz nach Art. 16 BayNatSchG. Bei den Strukturen ist überwiegend von einem maßgeblichen Einfluss des Oberflächenwassers am Standort auszugehen, das Grundwasser spielt eine Nebenrolle. Im Bereich des Baukorridors wurden bereits Rodungen der Biotopstrukturen vorgenommen. Die Umweltauswirkungen durch die maßgeblichen Grundwasserentnahmestellen am Bauwerk M-63 und Teilungswehr überschreiten sicher nicht die Erheblichkeitsschwelle, um die verbleibenden Strukturen außerhalb des Baukorridors nachhaltig zu beeinträchtigen. Umweltrelevante Beeinträchtigungen durch die nahe Entnahmestelle M-20 auf das verbleibende Biotop Nr. 7728-0005-009 sind nicht zu erwarten. Die Entnahmemenge und die maximale Tiefe halten sich in engen Grenzen und übersteigen nicht die anzunehmenden jährlichen Grundwasserschwankungen.

- Das Untersuchungsgebiet liegt zum größten Teil in einer Hochwassergefahrenfläche (HQ100) und einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Aufgrund der Bauwasserhaltungen und Arbeiten im Gewässerbett wird die Einrichtung von Bypass-Gerinnen notwendig, um die Wassermengen schadlos abzuleiten. Vorübergehend bedingt das planfestgestellte Vorhabendaher eine standortbezogene Veränderung des Abflussgeschehens. Unmittelbare nachteilige Auswirkungen auf die Hochwassergefahrenfläche und das Überschwemmungsgebiet gehen mit den Vorhaben nicht einher. Es liegen Konzepte zum Umgang mit dem Baustellenbetrieb und Hochwasserereignissen vor.

Gesamteinschätzung des Standortes unter Berücksichtigung der Vorbelastung:

Das planfestgestellte Vorhaben kommt hinsichtlich der berührten Umweltbelange in Teilbereichen mit höherwertigen Ausprägungen und Empfindlichkeiten der Schutzgüter Arten und Lebensräume, Wasser und Boden zum Liegen. Dabei kann v. a. der Bereich um das Bauwerk M-20 als naturschutzfachlich hochwertig und empfindlich gegenüber Eingriffen eingestuft werden. Wertgebend sind dabei Auwaldbestände und durch anthropogene Überprägungen bedingt natürliche atypische Grundwasser-Verhältnisse.

Die gegenständlichen, vorhabensbedingten Auswirkungen kommen dabei größtenteils in deutlich vorbelasteten Bereichen oder auf naturschutzfachliche geringwertigen Flächen zum Liegen; die zu erwartenden Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel lassen sich alle innerhalb des Baukorridors abgrenzen. Hier liegen zum Zeitpunkt des Betriebs der Bauwasserhaltungen bereits Vorbelastungen durch entsprechende Überprägungen des Baufeldes und des Baubetriebs vor. Laut hydrogeologischen Gutachten von Dr. Ebel & Co. (2021) lassen sich keine Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse im Bereich des Bauwerkes M-20 prognostizieren. Damit sind auch Beeinträchtigungen der Vegetationsbestände auszuschließen.

Das Vorhaben befindet sich im Umgriff von rechtswirksamen Schutzgebieten und –objekten nach BNatSchG. Erhebliche Beeinträchtigungen des SPA-Gebietes können mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Erfordernis zu weiteren ergänzenden naturschutzfachlichen Prüfungen (z. B. Natura 2000) liegt daher nach gutachterlicher Einschätzung nicht vor. Eine erhebliche Betroffenheit von sensiblen Objekten, die in der Biotopkartierung erfasst sind, wird nicht ausgelöst. Qualitative und quantitative Beeinträchtigungen der Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes sind nicht zu erwarten.

Maßnahmen zum Funktionserhalt sowie eine artenschutzrechtliche Ausnahme werden nicht notwendig. Das Vorhaben führt zu keinen nachteiligen raumbedeutsamen Wirkungen auf übergeordnete Planungsvorgaben.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

- Vorwiegende indirekte Betroffenheit von durch sonstige Baumaßnahmen vorbelastete Flächen bzw. Flächen geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit v. a. durch die maßgeblichen Bauwasserhaltungen größerer Dimension. Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzzwecke des LSG sind nicht zu erwarten.
- Die starken räumlichen Begrenzungen der Bauwasserhaltungen und der temporäre Betrieb und Vermeidungsmaßnahmen tragen Art und Ausmaß insgesamt zu Umweltauswirkungen bei, die die Erheblichkeitsschwelle nicht überschreiten.

- Als mögliche Katastrophenereignisse kommen Überschwemmungen in Betracht. Aufgrund der Arbeiten im Gewässerbett und den Bauwasserhaltungen besteht der Bedarf eines temporären Umleitungsgerinnes. Es bestehen Konzepte zum Umgang im Hochwasserfall.

Zusammenfassende Begründung, warum aus Sicht des Vorhabensträgers keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst fünf Bauwasserhaltungen, davon zeichnen sich zwei Wasserhaltungen am Bauwerk M-63 und der Mindelschwelle durch hohe Entnahmemengen aus. Die drei weiteren Bauwasserhaltungen nehmen hinsichtlich des Umfangs der Wasserentnahme eine untergeordnete Rolle ein.

Mit nachteiligen Umweltauswirkungen ist ausschließlich zeitlich beschränkt über einen wechselnden Zeitraum zu rechnen. Die maßgeblichen Umweltauswirkungen am Bauwerk M-63 und der Mindelschwelle betreffen dabei eine Zeitspanne von zwei Wochen. Umweltrelevante Veränderungen nach Ende des Pumpbetriebs verbleiben nicht, da sich in kurzen Zeiträumen nach Einstellung der Wasserhaltung die Grundwasserstände wieder an das Normalniveau angleichen werden. Die Entnahmen an den Bauwerken M-63 und der Mindelschwelle weisen eine vergleichsweise große Dimension auf. Dabei können die neuen bzw. zusätzliche Beeinträchtigungen die Vorbelastungen durch die sonstigen Baustellenaktivitäten übersteigen, halten sich jedoch hinsichtlich Umfang, Ausmaß und Intensität der Auswirkungen in engen Grenzen. Dabei trägt maßgeblich die lokal sehr eng begrenzte Absenkung des Grundwasserspiegels aufgrund von Berandungen dazu bei, aufgrund dessen es lediglich punktuell zu stärkeren Absenkungen kommt. Diese lassen sich auch im Binnenland, jedoch innerhalb des Baukorridors im Nahbereich der Fließgewässer lokalisieren. Eine Betroffenheit schutzwürdigen, bauzeitlich unberührten Flächen außerhalb des Baufeldes ist nicht gegeben. Positiven Einfluss auf den Grundwasserspiegel nehmen zudem die vorherrschenden Infiltrationsprozesse der Bypässe sowie der Mindel selbst auf die Grundwasserverhältnisse. Grundwasserdefizite aus einer Bauwasserhaltung werden durch Erhöhung der Infiltrationsraten kompensiert. Die Auswirkungen betreffen dabei ausschließlich das Schutzgut Wasser, die Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume sowie Boden nehmen einen vernachlässigbaren Umfang ein. Die Auswirkungen lassen sich unter Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht als schwer oder komplex bewerten.

Dauerhafte nachteilige Umweltauswirkungen oberhalb der Relevanzschwelle sind unter Berücksichtigung des vorgesehenen Bauwasserhaltungskonzeptes einschließlich der bautechnischen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Zusammenfassendes Ergebnis der Prüfung: Eine im Sinne des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes erhebliche zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkung ist nicht gegeben.

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Az. 6421.3
Günzburg, 13. September 2021

Kuen